

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Listenführung
§ 2	Abruf
§ 3	Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste
§ 4	Rechenschaftslegung der Geldempfänger
§ 5	Löschung
§ 6	Wiederaufnahme in die Liste
§ 7	Sammlung und Weiterleitung von Unterlagen
§ 8	Erfassung der Zuweisung und Zahlung von Geldbeträgen
§ 9	Zentrale Jahresübersicht
§ 10	Inkrafttreten
	Anlage

§ 1

Listenführung

(1) Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfängerstelle von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können (Liste). Die Liste stellt keine Empfehlung der genannten Einrichtungen dar, sondern dient lediglich der Information. Geldauflagen können auch Einrichtungen zugewiesen werden, welche nicht in der Liste genannt sind, sofern diese die gesetzlichen Gemeinnützigkeitskriterien erfüllen.

(2) In die Liste können Einrichtungen nach den Voraussetzungen des § 3 aufgenommen werden. Vor der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste wird von der listenführenden Stelle nicht geprüft, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt. Überörtliche Einrichtungen werden ohne regionale Untergliederungen genannt. Bei gemeinnützigen Einrichtungen, die Strukturen mit regionalen Untergliederungen besitzen, wird nur der Bundes- oder Landesverband aufgenommen. Die Aufnahme von Körperschaften des öffentli-

chen Rechts kann nicht erfolgen. Die Liste wird im Intranet veröffentlicht und vierjährlich aktualisiert.

(3) Eine Einrichtung, die die Aufnahme in die Liste beantragt, wird über Inhalt und Bedeutung der Liste unterrichtet. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Liste keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Geldauflagen begründet und auch keine Empfehlung an die Listenempfängerstelle darstellt. Sie wird außerdem unterrichtet, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in der Liste gelöscht wird.

§ 2

Abruf

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können eine alphabetisch sowie eine nach Zielgruppen geordnete Liste, die neben der Bezeichnung der Einrichtungen auch die genaue Anschrift und Bankverbindung enthält, im Intranet abrufen.

§ 3

Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste

Eine Einrichtung wird in die Liste nur aufgenommen, wenn sie

1. ihre Satzung oder andere Unterlagen über ihre Ziele vorlegt und ein Konto angibt, auf das Zahlungen geleistet werden können,
2. entweder einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, dass sie zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört (Gemeinnützigkeitsbescheinigung),

3. sich verpflichtet, gegebenenfalls eine die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,
4. das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung) nach dem als Anlage abgedruckten Vordruck soweit entbindet, dass dieses die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,
5. sich verpflichtet,
 - a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
 - b) säumige Zahlungspflichtige zu mahnen und, falls nicht binnen vier Wochen nach Mahnung gezahlt wird, die zuweisende Stelle unverzüglich zu unterrichten und
 - c) die volle Bezahlung des Geldbetrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
6. sich verpflichtet, der listenführenden Stelle jährlich für das abgelaufene Jahr über die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen und über die Gesamthöhe und Verwendung der insoweit eingegangenen Geldbeträge schriftlich Auskunft zu geben (Rechenschaftslegung),
7. sich damit einverstanden erklärt, dass ihre Rechenschaftslegung nach Nr. 6 veröffentlicht wird, und
8. sich verpflichtet, auf Quittungen, die sie Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen.

Eine Einrichtung, die nach ihrem eigenen Vorbringen offensichtlich nicht als gemeinnützig angesehen werden kann oder die das zuständige Finanzamt nicht nach Nr. 4 von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet, wird nicht in die Liste aufgenommen. Dasselbe gilt, wenn der listenführenden Stelle Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht einer zweckwidrigen Verwendung von Mitteln durch die die Eintragung beantragende Einrichtung begründen.

§ 4

Rechenschaftslegung der Geldempfänger

Einrichtungen, denen Geldauflagen zugewiesen worden sind, teilen der listenführenden Stelle für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert mit:

1. die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen Geldbeträge,
2. die Gesamtsumme der insoweit erhaltenen Geldbeträge und
3. die Verwendung der insoweit erhaltenen Geldbeträge.

§ 5

Löschung

Eine Einrichtung wird aus der Liste gelöscht, wenn

1. die Einrichtung gemeinnützige Zwecke offensichtlich nicht mehr verfolgt (§ 3 Nr. 3 und 4),
2. der Einrichtung ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung untersagt ist,
3. der Einrichtung während der Dauer von mindestens zwei Kalenderjahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind und sie die Eintragung in die Liste nicht erneut beantragt,

4. die Einrichtung den erforderlichen Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß einreicht,
5. die geschäftsführenden oder sonst verantwortlichen Personen wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten zum Nachteil der Einrichtung oder wegen vergleichbarer Straftaten bestraft worden sind und die Geschäfte weiterführen,
6. nach dem Inhalt des eingereichten Rechenschaftsberichts die erhaltenen Gelder nicht unmittelbar und ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken verwendet werden,
7. die Einrichtung ihren Mitteilungspflichten nach § 3 Nr. 5 Buchst. b und c nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 6

Wiederaufnahme in die Liste

Einrichtungen, die nach § 5 Nr. 3 oder 4 aus der Liste gelöscht wurden, können die Wiederaufnahme in die Liste beantragen. In diesem Fall sind die Unterlagen nach den §§ 3 und 4 nachzureichen.

§ 7

Sammlung und Weiterleitung von Unterlagen

Die listenführende Stelle sammelt die von den Einrichtungen vorgelegten Satzungen, Rechenschaftsberichte und andere Unterlagen. Sie macht die eingereichten Unterlagen den in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, Staats- und Amtsanwältinnen und Staats- und Amtsanwälten sowie den Gnadenbehörden auf Anforderung in geeigneter Weise zugänglich. Sie leitet die Erstaussfertigung der Erklärung nach § 3 Nr. 4 an das zuständige Finanzamt.

§ 8

Erfassung der Zuweisung und Zahlung von Geldbeträgen

Sowohl die zugewiesenen Geldbeträge, die in Strafsachen durch Gerichtsbeschluss oder durch Entscheidung der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- oder als Gnadenbehörde auferlegt oder deren Empfängerstelle von der Staatsanwaltschaft in einem Gnadenverfahren bestimmt wurden, als auch die gezahlten Geldbeträge werden durch die Geschäftsstelle/Serviceeinheit des Gerichts, das den Auflagenbeschluss erlassen hat, oder das Sekretariat der zuständigen Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft, sofern kein gerichtlicher Auflagenbeschluss vorliegt, in elektronischer Form erfasst und zeitnah vor dem Jahreswechsel an die Verwaltungsgeschäftsstelle des Oberlandesgerichts weitergeleitet. Das nähere Verfahren regeln die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

§ 9

Zentrale Jahresübersicht

Am Jahresanfang werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt die erfassten Daten durch die hessische IT-Stelle aufbereitet und übermittelt. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt erstellen jährlich eine nach Gerichten und Staatsanwaltschaften getrennte zentrale Jahresübersicht in elektronischer Form zusammen, veröffentlichen diese im Intranet sowie im Internet und übersenden sie dem Ministerium der Justiz, den Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte, den Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte, den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften sowie den Leiterinnen und Leitern der Amtsanwaltschaften zur Unterrichtung der mit Strafsachen befassten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage

Absender (gemeinnützige Einrichtung)

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts
Referat II/2
60256 Frankfurt am Main

**Zustimmung zur Unterrichtung der listenführenden Stelle
über die Gemeinnützigkeit**

Achtung: Fügen Sie diese Erklärung bitte in zweifacher Ausfertigung Ihrem Antrag auf Aufnahme in die Liste der gemeinnützigen Einrichtungen bei!

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die Liste mit dem Vermerk zur Verfügung gestellt, dass diese nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach dem Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz über Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse vom 01.12.2022 (4012/2 – III/8 – 2022/11978 - III/A) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 des Körperschaftssteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen, sondern nur Quittungen erteilt werden.

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

Datum

Unterschrift (gesetzliche Vertretung)